

Kurztitel

Grundbuchanlegung - Tirol - Vollzugsvorschrift

Kundmachungsorgan

GVBTirVbg.Nr. 9/1898

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

24.05.1898

Text**§ 104.**

Sofern die persönlichen Verhältnisse, die bei der Bestellung eines Legalisators gemäß Art. X, § 3 G.-A.-R.-G. in Betracht zu kommen haben, dem Vorsteher des betreffenden Bezirksgerichtes nicht genügend bekannt sind, hat derselbe hierüber die nöthigen Auskünfte bei der politischen Bezirksbehörde einzuholen.